

## **Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren**

### **Planvorlage der Schweizerischen Bundesbahnen SBB betreffend 2025/0450 Fahrbahnerneuerung Birmensdorf – Bonstetten-Wettswil Gleis 166, Km 14.5 - 15.4**

#### **Gemeinden**

Birmensdorf, Wettswil am Albis und Bonstetten

#### **Gesuchstellerin**

Schweizerischen Bundesbahnen SBB

#### **Gegenstand**

Infolge Alterung und Verschleiss des Gleiskörpers hat das Gleis 166 auf der Linie 711 zwischen km 14.529 und 15.375 seine Lebensdauer erreicht und muss erneuert werden. Die Fahrbahnerhaltung ist Bestandteil des Fahrbahnerneuerungsprogramms der SBB. Die Erneuerung findet zur Gewährleistung der Sicherheit und für einen wirtschaftlichen sowie nachhaltigen Unterhalt der Gleisanlagen statt.

#### **Das Vorhaben umfasst folgende Projektelemente:**

- Reinigung des Schotters
- Ersatz des Schotters
- Korrekturen der Gleislage
- Unterbausanierung mit Planumsschutzschicht
- (teilw.) Sanierung bzw. Neubau von Gleisentwässerungen
- Schienenwechsel vom Profil 54 E2 auf 60 E1/E2
- Schwellenwechsel von Stahl und Holz auf Beton
- Instandsetzung bzw. Neubau von reptilienoptimierten Banketthalterungen.

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

#### **Verfahren**

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021), soweit das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) nicht davon abweicht. Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr BAV.

#### **Öffentliche Auflage**

Die Planunterlagen können vom 9. März 2026 bis 22. April 2026 während den ordentlichen Öffnungszeiten an folgenden Stellen eingesehen werden:

Gemeindeverwaltung Birmensdorf, Abteilung Hochbau, Stallikonerstrasse 9, 8903 Birmensdorf.

Zudem sind die Gesuchsunterlagen im Internet unter [www.zh.ch/auflagen-eisenbahnen](http://www.zh.ch/auflagen-eisenbahnen) publiziert.

## **Aussteckung**

Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert (z. B. Terrainveränderungen, Rodungen, Rechtserwerb etc.).

## **Einsprachen**

Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben.

Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung; Begehren nach den Art. 7 – 10 EntG; Begehren um Sachleistung nach Art. 18 EntG; Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG; die geforderte Enteignungsentschädigung nach Art. 16 und 17 EntG).

Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).

6. März 2026

Bundesamt für Verkehr

Amt für Mobilität